

Entkriminalisierung von Cannabiskonsumenten

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre wird deutlich, dass das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) die Entwicklungen hinsichtlich des Konsums von illegalen Drogen nicht verhindern konnte. Vor allem die synthetischen Drogen, welche in der Presse als „Legal Highs“ oder „Research Chemicals“ bezeichnet werden und häufig nicht dem BtMG unterliegen, haben die Grenzen einer repressiven Drogenpolitik klar aufgezeigt. Die aktuelle Strategie der Bundesregierung in der Drogenpolitik, den Konsum mit gesetzlichen Regelungen und Rahmenbedingungen zu unterbinden, muss daher kritisch hinterfragt werden.

Forderungen an die Bundesregierung:

Eine sinnvolle und effektive Drogenpolitik muss in der Lage sein, auf die neuen Entwicklungen zu reagieren. Mit der Entkriminalisierung des Cannabiskonsums könnte unmittelbar Einfluss auf den gefährlichen Schwarzmarkt der „Legal Highs“ und von Cannabis genommen werden. Es ist davon auszugehen, dass der Schwarzmarkt der „Legal Highs“ in den meisten Fällen wegen der erschwerten Nachweisbarkeit der neuen Drogen, leichtem Zugang über das Internet sowie des rechtlichen Graubereichs „boomt“. Die strafrechtliche Verfolgung des Besitzes und Erwerbs zu Eigenkonsumzwecken von Cannabis und deren Auswirkungen binden unverhältnismäßig hohe personelle Kapazitäten bei Polizei und Justiz (einschl. Bewährungshilfe).

Durch eine Entkriminalisierung von Cannabiskonsumenten kann die gesellschaftliche (Re-) Integration gefördert werden. Abstinenzbemühungen und das Herauslösen aus der jeweiligen Subkultur werden durch die Entkriminalisierung erleichtert. Konsumenten sind leichter zu identifizieren und für präventive Angebote besser zu erreichen. Steuereinnahmen können unmittelbar genutzt werden um Folgen des Konsums für die Gesamtgesellschaft zu kompensieren. Das Ausweichen auf riskantere Substanzen, die sich in einem rechtlichen Graubereich befinden, könnte größtenteils unterbunden werden.

Erwähnenswert ist des Weiteren, dass der Schildower Kreis, ein Netzwerk aus Wissenschaft und Praxis, eine Resolution an den Deutschen Bundestag verabschiedet hat, die sich gegen die staatliche Prohibition richtet (*vgl. Böllinger, L.: Resolution deutscher Strafrechtsprofessorinnen und -professoren an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages, <http://www.schildower-kreis.de>*). Auch Berufsverbände der Polizei äußern zunehmend, dass nach ihrer Einschätzung Handlungsbedarf bezüglich des Betäubungsmittelgesetzes besteht und befürworten einen liberaleren Umgang mit Konsumenten (*vgl. Die Welt: Polizei will sich nicht mehr mit Kiffern plagen, <http://www.welt.de>*).

Wir fordern daher eine Entkriminalisierung von Cannabis-Konsumenten, verbunden mit

- einer bundeseinheitlich geregelten Bemessungsgrenze für den straffreien Erwerb und Besitz zu Eigenkonsumzwecken,
- einer staatlich kontrollierten Abgabe, für die genaue Rahmenbedingungen definiert werden müssen.

Dies kann selbstverständlich nur unter Berücksichtigung des Jugendschutzes erfolgen. Durch eine staatlich reglementierte Abgabe von Cannabis an Konsumenten können Jugendschutzbestimmungen erlassen und auch durchgesetzt werden.

Aufgrund des heutigen Wissens- und Erfahrungsstandes ist eine politische Lösung dieses Problems dringend notwendig.

Zur aktuellen Lage in Deutschland:

Gemäß dem Suchtbericht 2014 haben 23,2% der Befragten im Alter zwischen 18 und 64 Jahren Erfahrungen mit Cannabis gesammelt. Es wird geschätzt, dass ca. 0,5% der deutschen Bevölkerung von Cannabis abhängig ist (vgl. *Drogenbeauftragte der Bundesregierung & Bundesministerium für Gesundheit (2014): S. 35*).

Anhand der Zahlen einer aktuellen Studie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung lässt sich nachvollziehen, dass die Lebenszeitprävalenz des Cannabiskonsums bei 12- bis 17-Jährigen seit 1996 (3,3%) stark gestiegen ist, bis sie 2004 (15,1 %) den bisherigen Höchstwert erreicht hatte. 2011 betrug die Lebenszeitprävalenz lediglich 6,7 % bei den 12- bis 17- Jährigen, 2014 ist sie erneut auf 8,9% gestiegen. Verglichen mit den neunziger Jahren ist also insgesamt eine deutliche Zunahme des Cannabiskonsums bei den 12- bis 17-Jährigen zu verzeichnen (*Orth, B.; Töppich J. (2015): S. 26*). Es muss sich daher die Frage stellen, ob die aktuelle Rechtslage geeignet ist, Jugendliche in angemessenem Umfang zu schützen und welche Möglichkeiten sich diesbezüglich im Rahmen einer staatlich regulierten Freigabe ergäben.

Bei den 18 bis 25 – Jährigen lag die zwölf Monats- Prävalenz 2012 mit 15,8% wieder auf dem Niveau der Jahre 2001 und 2004 (vgl. *Drogenbeauftragte der Bundesregierung & Bundesministerium für Gesundheit (2014): S. 35*).

Beim Konsum Jugendlicher und Heranwachsender spielen häufig Motive wie Experimentieren, Grenzerfahrung und Gruppendruck eine Rolle. Dies ist, wie bei dem Konsum von Tabak oder Alkohol, Ausdruck von Jugendkultur und Reifungsprozessen.

In der Anwendung des BtMG existieren zwischen den Bundesländern, aber auch zwischen einzelnen Regionen und Gerichten, erhebliche Unterschiede. Aufgrund der Illegalität von Cannabis wird in der Praxis beobachtet, dass Konsumenten immer häufiger auf „Legal Highs“ (auch bekannt als Kräutermischungen, Badesalz, Düngemittel etc.) oder „Research Chemicals“ ausweichen, um strafrechtliche Konsequenzen zu vermeiden. Die gestiegene Zahl der Sicherstellungen kann als Hinweis auf eine steigende Anzahl von Konsumenten synthetischer Cannabinoide betrachtet werden und stützt somit die oben genannte These (vgl. *Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (2015): S. 21-22*). Gerade an Grenzerfahrungen interessierte, junge Konsumenten weichen aufgrund der Strafandrohung unter Umständen auf die sich im rechtlichen Graubereich befindlichen „Legal Highs“ aus.

Mit den neuen psychoaktiven Substanzen erschließt sich dem Konsumenten ein breites Spektrum an neuen Rauscherfahrungen. *„Tatsächlich aber zieht der Konsum teilweise schwere Folgen nach sich: Die Symptome reichen von Übelkeit, heftigem Erbrechen, Herzrasen und Orientierungsverlust über Kreislaufversagen, Ohnmacht, Lähmungserscheinungen und Wahnvorstellungen bis hin zum Versagen der Vitalfunktionen. Betroffene mussten bereits künstlich beatmet oder sogar reanimiert werden. In Deutschland wurden bereits Todesfälle bekannt, bei denen der vorherige Konsum einer oder mehrerer dieser NPS [neue psychoaktive Substanzen] nachgewiesen werden konnte.“* (Drogenbeauftragte der Bundesregierung & Bundesministerium für Gesundheit (2014): S. 37). Die Anzahl der wissenschaftlichen Arbeiten, die eine deutlich höhere Wahrscheinlichkeit für Todesfälle (vgl. Patton, A. L.; Chimalakonda, K. C.; Moran C. L.; McCain, K. R.; Radoinska-Pandya, A.; James, L. P.; Kokes, C.; Moran, J. H. (2013): S. 1676-1680) oder Psychosen infolge des Konsums synthetischer Cannabinoide postulieren, wächst (vgl. Van Amsterdam, J.; Brunt, T.; van den Brink, W. (2015): S. 254-263).

Auswirkungen auf den Markt:

In den letzten Jahren wurden mehr als 130 verschiedene synthetische Cannabinoide auf dem europäischen Markt entdeckt. Im Jahr 2013 erfolgten 10000 Sicherstellungen synthetischer Cannabinoide in der Europäischen Union, weitere 11000 Sicherstellungen in der Türkei. Dies stellt bereits einen deutlichen Anstieg im Vergleich zu den Sicherstellungen 2011 dar. Die meisten synthetischen Cannabinoide werden vermutlich in China produziert und von dort nach Europa verschifft (vgl. Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (2015): S. 21-22). Diese Fakten untermauern die Einschätzung, dass der Markt sowie die Anzahl der Konsumenten der neuen psychoaktiven Substanzen schnell wachsen.

Bei den jeweiligen Substanzen wird die chemische Struktur von bereits dem BtMG unterstellten Betäubungsmitteln so verändert, dass ein neuer Stoff entsteht, der sich in einem rechtlichen Graubereich befindet. Händler dieser Substanzen können teilweise auf der Grundlage des Arzneimittelgesetzes verfolgt werden, Besitz und Konsum bleiben jedoch in der Regel straffrei, da die Substanzen noch nicht im Betäubungsmittelgesetz erfasst sind.

Synthetische Cannabinoide rufen eine dem Cannabis sowie teilweise anderen Drogen ähnliche Wirkung hervor und sind meist nicht oder nur schwer nachweisbar. Kaum werden neue Substanzen „enttarnt“ und im BtMG erfasst, werfen die Produzenten neue, bis dahin unbekannte und somit für Konsumenten legale „Legal Highs“ und „Research Chemicals“ auf den Markt. Diese Entwicklung lässt sich aus unserer Sicht nicht mit den Instrumenten des Strafrechts in den Griff bekommen. Notwendig ist vielmehr eine sinnvoll umgesetzte mehrdimensionale Strategie – als Vorbild kann hier z.B. das Vorgehen bezüglich des Tabakkonsums dienen. Dieser ist, vor allem bei jungen Leuten, in den letzten Jahren rasant gesunken.

Quellenverzeichnis:

Literatur:

Drogenbeauftragte der Bundesregierung (Hrsg.) & Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.) (2014): Drogen- und Suchtbericht – Juli 2014. Enka – Druck GmbH. Berlin.

Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (Hrsg.) (2015): Europäischer Drogenbericht – Trends und Entwicklungen. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. Luxemburg.

Orth, B.; Töppich J. (2015): Der Cannabiskonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland 2014. Ergebnisse einer aktuellen Repräsentativbefragung und Trends. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln.

Patton, A. L.; Chimalakonda, K. C.; Moran C. L.; McCain, K. R.; Radoinska-Pandya, A.; James, L. P.; Kokes, C.; Moran, J. H. (2013): K2 Toxicity: Fatal case of psychiatric complications following AM-2201 exposure. In J Forensic Sci, 58(6), S. 1676-1680.

Van Amsterdam, J.; Brunt, T.; van den Brink, W. (2015): The adverse health effects of synthetic cannabinoids with emphasis on psychosis like effects. In: Journal of Psychopharmacologie, 29(3), S. 254-263.

Webquellen:

Die Welt: Polizei will sich nicht mehr mit Kiffern plagen. URL: <http://www.welt.de/politik/deutschland/article134632763/Polizei-will-sich-nicht-mehr-mit-Kiffern-plagen.html> Stand 16.07.2015

Böllinger, L.: Resolution deutscher Strafrechtsprofessorinnen und -professoren an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages. URL: http://www.schildower-kreis.de/themen/Resolution_deutscher_Strafrechtsprofessorinnen_und_-_professoren_an_die_Abgeordneten_des_Deutschen_Bundestages.php Stand 16.07.2015